

Hintergrund: Die Verfassung der römischen Republik

Grundlagen der Verfassung nach den Ständekämpfen

Im Gegensatz zu den griechischen Stadtstaaten besaß Rom nie eine geschriebene Verfassung. Die Kompetenzen der staatlichen Organe und das Handeln der Beamten (Magistrate) orientierten sich stets am Vorbild der ruhmreichen Vorfahren. Vom Ende der Ständekämpfe bis zum Untergang der Republik blieb die römische Verfassung ohne nennenswerte Veränderungen. Fundament des Staates war die Beamtenschaft. Die Ämter waren bis in die Kaiserzeit unbesoldet, so dass sich nur wohlhabende Bürger zur Wahl stellen konnten. Als wichtigste Wahlrechtsprinzipien galten Annuität und Kollegialität. Annuität bedeutete die Begrenzung der Amtszeit auf ein Jahr. Der Grundsatz der Kollegialität sah für jedes Amt mindestens zwei gleichberechtigte Beamte vor. Dabei konnte der eine Beamte die Amtshandlung seines Kollegen unterbinden (Interzessionsrecht).

Das römische Beamtentum

Die ranghöchsten Beamten waren die *Konsuln*. Als Träger des Imperiums besaßen sie die uneingeschränkte zivile und militärische Macht im Staat. Sie beriefen und leiteten die Volksversammlungen und die Senatssitzungen und hatten für die Durchführung der Gesetze Sorge zu tragen. Wichtiger war anfänglich ihre Aufgabe als Heerführer im Kriegsfall. Erst als sich die Kriegsschauplätze vermehrten, die Kriege immer weiter von Rom entfernt stattfanden und immer länger dauerten, wurden eigene Feldherren ernannt. Um Unstimmigkeiten aus dem Weg zu gehen, wechselten sich die beiden Konsuln bei der Amtsführung in Rom monatlich, im Felde täglich ab. Das Interzessionsrecht galt allerdings auch während der „amtsfreien“ Phase.

Verließen die beiden Konsuln die Stadt, fiel die oberste Amtsgewalt an die *Prätoren*, die ansonsten die Rechtsprechung in Rom zu überwachen hatten. Auch sie besaßen die Vollmacht des Imperiums. Die ursprüngliche Zahl von zwei Prätoren änderte sich, als in die ersten Provinzen Prätoren als Statthalter gesandt wurden.

Den *Ädilen* wurde die Aufsicht über die Staatstempel und die Sorge für die öffentliche Ordnung anvertraut. Außerdem hatten sie die in Rom so beliebten Spiele zu organisieren. Den untersten Rang in der Beamtenlaufbahn nahmen die *Quästoren* ein. Ihre Hauptaufgabe bestand in der Verwaltung der Staatskasse.

Die meisten Ämter konnten nur in einer bestimmten Reihenfolge (*cursus honorum*) und mit einem festgesetzten Mindestalter übernommen werden. Der Weg zum Konsulat, das man frühestens mit 43 Jahren bekleiden durfte, führte zunächst über das Amt eines Quästors (ab 30 Jahre), dann eines Prätors (ab 40 Jahre). In der Regel konnte man sich erst nach zehn Jahren zum zweiten Mal um das Konsulat bewerben.

Obwohl das *Volkstribunat* als Instrument des plebejischen Widerstandes gegen patrizische Willkür geschaffen worden war, wurde das Amt nach den Ständekämpfen in die bestehende Magistratur eingegliedert. Durch ihr Vetorecht konnten die Volkstribunen Amtshandlungen auch der höchsten Beamten unterbinden.

Ein ebenfalls aus dem normalen Rahmen der römischen Beamtenhierarchie herausfallendes Amt war die Zensur. Die Wahl der beiden *Zensoren* erfolgte alle fünf Jahre für 18 Monate. Innerhalb dieser Zeit mussten sie alle römischen Bürger nach ihrem Vermögensstand in eine Zenturie (Hundertschaft) einteilen. Das Zensorenamt

galt in Rom als das ehrenvollste und angesehenste, weshalb man es nur besonders vertrauenswürdigen Personen, meist ehemaligen Konsuln, überließ.

In Zeiten schwerster Gefahr für den Staat konnte ein Konsul für sechs Monate einen *Diktator* ernennen. Ihm hatten sich alle Bürger bedingungslos unterzuordnen.

Die Volksversammlungen

Zur Volksversammlung waren alle erwachsenen Männer zugelassen, die das Bürgerrecht besaßen. Das begehrte römische Bürgerrecht erlaubte seinen Trägern die Art der römischen Namensgebung mit *praenomen* (Vornamen), *nomen gentile* (Familiennamen) und *cognomen* (Beinamen), das Tragen der *Toga*, den Heeresdienst als Ehrenrecht und vor allem das aktive und passive Wahlrecht.

Eine Besonderheit der römischen Volksversammlungen war, dass die Bürger nicht als Individuen, sondern als Gruppe abstimmten. Jede Gruppe hatte dabei eine Stimme, unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder. Die römische Republik besaß mehrere Formen der Volksversammlung, die auf unterschiedlichen Zuordnungskriterien basierten. Es gab das gentilische¹ Ordnungsprinzip der *Kuriatkomitien*, das timokratische² der *Zenturiatkomitien* und das territoriale der *Tributkomitien*.

Die Kuriatkomitien waren die Versammlungsform der Königszeit, bei der die *gentes* Roms in 30 Kurien zusammengetreten waren, je zehn aus den drei Stadtbezirken (*tribus*). Selbst noch in republikanischer Zeit behielten sie das Recht, die Amtsgewalt der höheren Beamten zu bestätigen.

In den ersten Jahren der Auseinandersetzung zwischen Patriziern und Plebejern wurde die Heeresversammlung als neue Volksversammlung eingerichtet. Im Gegensatz zu den Kuriatkomitien besaßen die Plebejer hier Stimmrecht. Allerdings wurden die römischen Bürger entsprechend ihrem Besitz fünf Vermögensklassen zugeordnet und dann auf die 193 Zenturien, die Abstimmungskörper, aufgeteilt. Dabei erhielten die oberen Vermögensklassen eine ungleich größere Anzahl an Zenturien. An der Spitze standen 18 Zenturien Reiter, darunter 80 Zenturien reicher Bürger. Zusammen hatten bereits diese beiden Gruppen bei der Abstimmung die Mehrheit. An letzter Stelle gab es eine Zenturie *Proletarier*, die nach antiken Quellen genauso viele Mitglieder gehabt haben soll wie alle anderen 192 Zenturien zusammen. Trotzdem verfügten die *Proletarier* nur über eine Stimme.

In den Tributkomitien waren die Bürger innerhalb der 35 Bezirke, in die das römische Staatsgebiet eingeteilt war, stimmberechtigt. In die Bürgerlisten der vier Stadttribus wurde nahezu die gesamte ärmere Bevölkerung eingeschrieben, während die 31 Landtribus, und damit 31 Stimmen, dem zahlenmäßig viel kleineren Besitzbürgertum vorbehalten blieben, so dass auch hier die Proletarier benachteiligt waren.

Das den Plebejern vorbehaltene *concilium plebis* war ebenfalls nach Tribus gegliedert. Seit 287 v. Chr. wurden durch diese Volksversammlung die meisten Gesetze verabschiedet, da sie am unkompliziertesten einzuberufen war. Von sich aus durfte das Volk nicht aktiv werden. Allein der leitende Beamte war befugt, Anträge zu stellen oder Kandidaten zur Wahl zu präsentieren. Bei Abstimmungen oder Wahlen konnte das Volk nur zustimmen oder ablehnen. War der Magistrat mit dem Ergebnis der Abstimmung nicht zufrieden, musste er es nicht verkünden. Er hatte das Recht, den Abstimmungsvorgang beliebig oft wiederholen zu lassen.

¹ aus Geschlechtern bzw. Familien bestehend

² time (griech.): das Vermögen

Der Senat

Der Senat als „Versammlung der Alten“ umfasste im Allgemeinen 300 Mitglieder. Im Laufe der Zeit erwarb jeder Beamte nach seinem Amtsjahr ein automatisches Anrecht auf einen Senatsitz.

Die Zuständigkeiten des Senats lagen vor allem in der Außenpolitik, beim Empfang ausländischer Gesandtschaften, bei der Einsetzung von Provinzstatthaltern und der Verlängerung ihrer Amtsgewalt, bei der Ernennung von Oberkommandierenden und der Gewährung eines Triumphs für den siegreichen Feldherrn. Der Senat gab seine Stellungnahme ab zu Verträgen, zu Kriegserklärungen und Friedensschlüssen. Beschlüsse der Zenturiatskomitien bedurften der Zustimmung des Senats, bevor sie rechtsgültig wurden. Schließlich fühlte sich der Senat auch zuständig für die innere Ruhe und Ordnung. Deswegen konnte er in höchster Gefahr durch außerordentlichen Senatsbeschluss [das *senatus consultum ultimum*] den Staatsnotstand erklären und einen Konsul beauftragen, mit allen Mitteln die Sicherheit wiederherzustellen, notfalls unter Umgehung bestehender Gesetze. Der Senat verkörperte in der römischen Politik das Element der Tradition und der Kontinuität, er war bis in das letzte Jahrhundert der Republik die eigentliche Regierung Roms.

Quelle:

Fuchshuber-Weiß u.a. (Hrsg.), Von der attischen Demokratie bis zum aufgeklärten Absolutismus, Bamberg 1990 (=Buchners Kolleg Geschichte Bd. 1), S.64 - 67.

Aufgaben:

1. Fügen Sie mit Hilfe des Textes in das unten stehende Schaubild die folgenden Begriffe ein:

Cocncilium plebis - curulische Ädilen - Diktator - Konsuln - plebejische Ädilen - Prätores - Quästoren - Senat - Tributkomitien - Tribus (2x) - Volkstribunen - Zensoren - Zenturiatskomitien - Zenturien

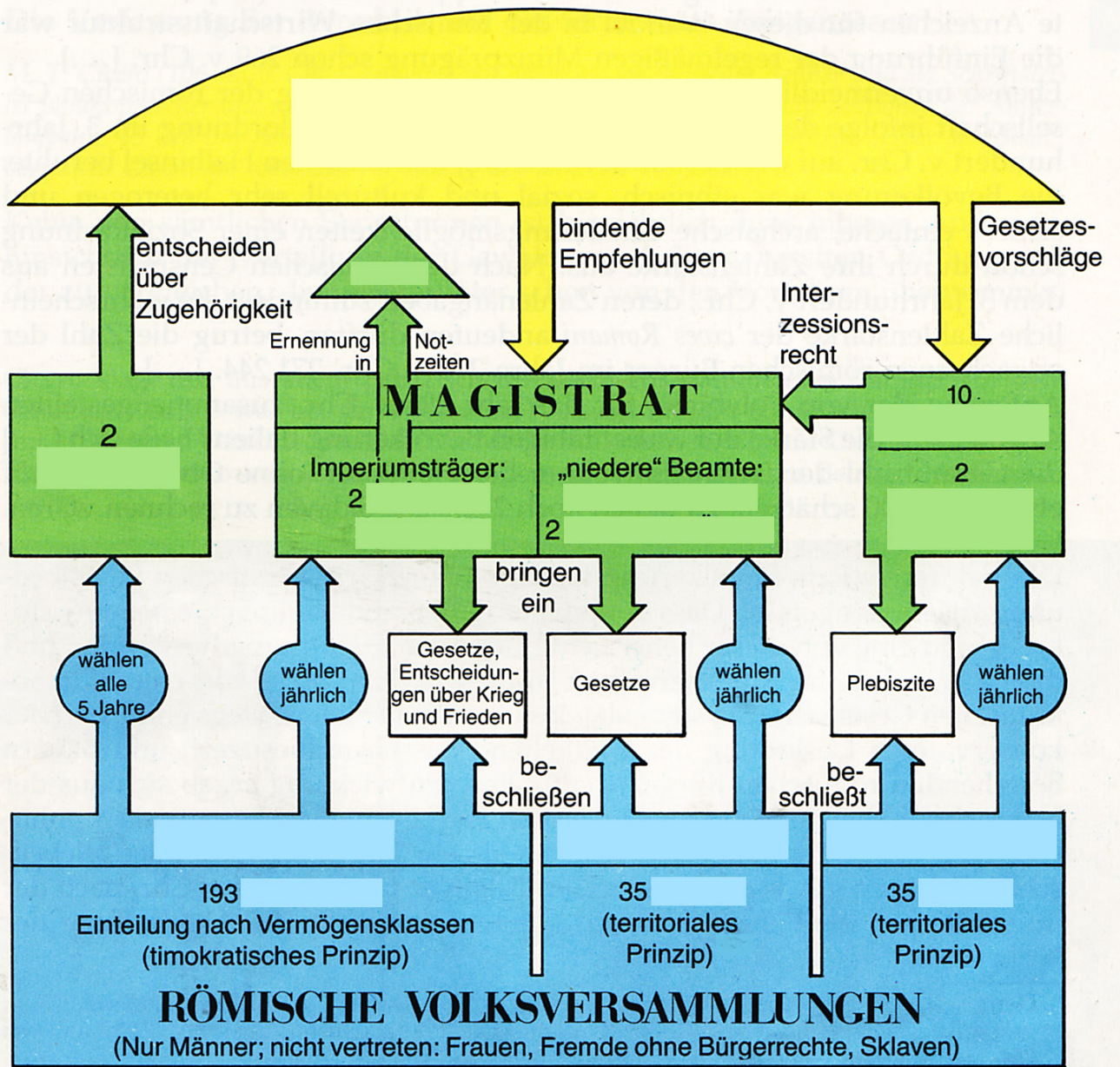
2. Der Althistoriker J. Bleicken schreibt:
"... die griechischen Staatstheoretiker [...] waren überzeugt, dass die römische Verfassung die beste aller möglichen sei, da sie allein aus den drei denkbaren Verfassungsformen Monarchie, Aristokratie und Demokratie gemischt und in dieser Mischung gegen den Verfall gefeit sei."

Zitiert bei:

Fuchshuber-Weiß u.a. (Hrsg.), Von der attischen Demokratie bis zum aufgeklärten Absolutismus, Bamberg 1990 (=Buchners Kolleg Geschichte Bd. 1), S. 71

- a) Erläutern Sie, in welchen Teilen der Verfassung sich jeweils Aspekte einer Monarchie, einer Aristokratie und einer Demokratie finden lassen.
- b) Arbeiten Sie aus dem Text von Karl Christ (TA S. 22f) heraus, warum die ursprünglich so stabile Verfassung am Ende des 1. Jh. v. Chr. keinen Bestand mehr haben konnte.

Verfassung der römischen Republik.



Quelle:

Fuchshuber-Weiß u.a. (Hrsg.), Von der attischen Demokratie bis zum aufgeklärten Absolutismus, Bamberg 1990 (=Buchners Kolleg Geschichte Bd. 1), S. 67.